

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERWALTUNGSRÄTE DER KIRCHENGEMEINDEN IM BISTUM LIMBURG (WO VRK)

§ 1 Wahlkörperschaft

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Die Wahl hat innerhalb von vier Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 SynO berechtigt. Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte hat die Vorschlagsberechtigten auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hinzuweisen. Es sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Sie sind an den Pfarrer oder Pfarrbeauftragten zu richten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Den Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten, eine evtl. Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist der Wahlvorstand. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste, nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und das Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärungen sowie den rechtzeitigen Eingang der Wahlvorschläge.

§ 4 Wahlvorschlagsergänzung

Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so benennt der Wahlvorstand so viele Kandidaten, wie für die Erreichung der Zahl der zu wählenden Kandidaten erforderlich sind.

§ 5 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen zuzüglich einer etwaigen Ergänzung nach § 4 eine Kandidatenliste zusammen. Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf.
- (2) Die Kandidatenliste ist allen wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zuzuleiten.

§ 6 Stimmzettel

Der Wahlvorstand hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten. Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie auf der Kandidatenliste.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Für diese ist ein vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenes Formular zu benutzen.
- (2) Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheinen zu diesem

zweiten Termin wiederum nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten. Das Bischöfliche Ordinariat bestellt in diesem Falle gemäß § 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes einen Verwalter.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1)** Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.
- (2)** Durch den Wahlvorstand ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.
- (3)** Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1)** Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2)** Ungültig sind Stimmzettel
 - a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind,
 - b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind.
- (3)** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls sich eine Stimmgleichheit hinsichtlich des noch zu wählenden Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1)** Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.
- (2)** Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- (3)** Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Wahlakten

Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Verwaltungsrates vernichtet werden.

§ 13 Wahleinsprüche

- (1)** Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
- (2)** Ein Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates.
- (3)** Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4)** Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 14 Beschwerde

- (1)** Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Einspruchsführer innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2)** Die Erledigung der Beschwerde geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

- (3)** Eine Beschwerde hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 15 Einspruchs- und Beschwerderecht des Kirchenanwaltes

- (1)** Der Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht kann binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zum Verwaltungsrat beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates Einspruch gegen die Wahl erheben, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in grober Weise gegen die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde oder das Wahlergebnis falsch festgestellt worden ist.
- (2)** Über den Einspruch entscheidet der Pfarrgemeinderat gemäß § 13 Abs. 3 und 4.
- (3)** Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Kirchenanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Beschwerde einlegen.

§ 16 Ergänzungswahl

- (1)** In den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.
- (2)** Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung die wahlberechtigten Pfarrgemeinderatsmitglieder schriftlich zu verständigen und sie zur Abgabe von Wahlvorschlägen binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist hat er binnen einer weiteren Frist von einem Monat einen Wahltermin anzusetzen.
- (3)** Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung für die Ergänzungswahl entsprechend.